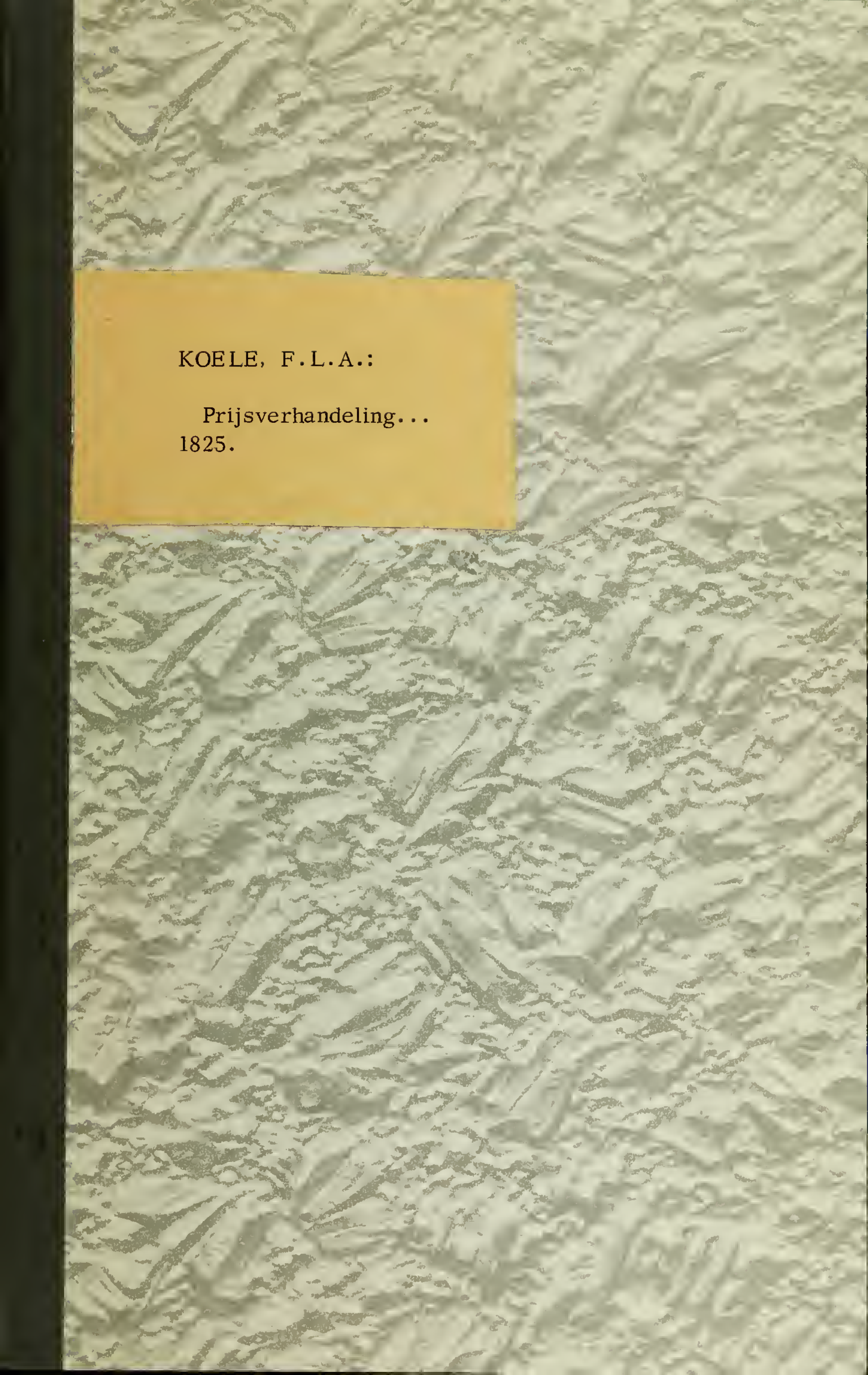

KOELE, F.L.A.:
Prijsverhandeling...
1825.







PRIJSVERHANDELING

OVER DE

MAATREGELEN, IN VERSCHILLENDE LANDEN VAN EUROPA GENOMEN,

OM DE WEDERSTREVING TEGEN DE

KOEPOK-INENTING

TE BOVEN TE KOMEN.

DOOR

FRIEDRICH LUDWICH ANDREAS KOELE,
Med. Dr. en Koninklijk Hannoverſchen Medicinaal-Raad en Hofmedicus te Celle *in* Hannover.

TER BEANTWOORDING DER VRAAG:

Welke maatregelen heeft men in de verſchillende landen van Europa in het werk geſteld, om de wederſtreving der menſchen tegen de Koepok-inenting te boven te komen? Van welken uitſlag zijn die maatregelen geweest, en welke zouden daarvan in ons vaderland kunnen worden aangewend?

UITGEGEVEN DOOR HET

PROVINCIAAL UTRECHTSCHE GENOOTSCHAP

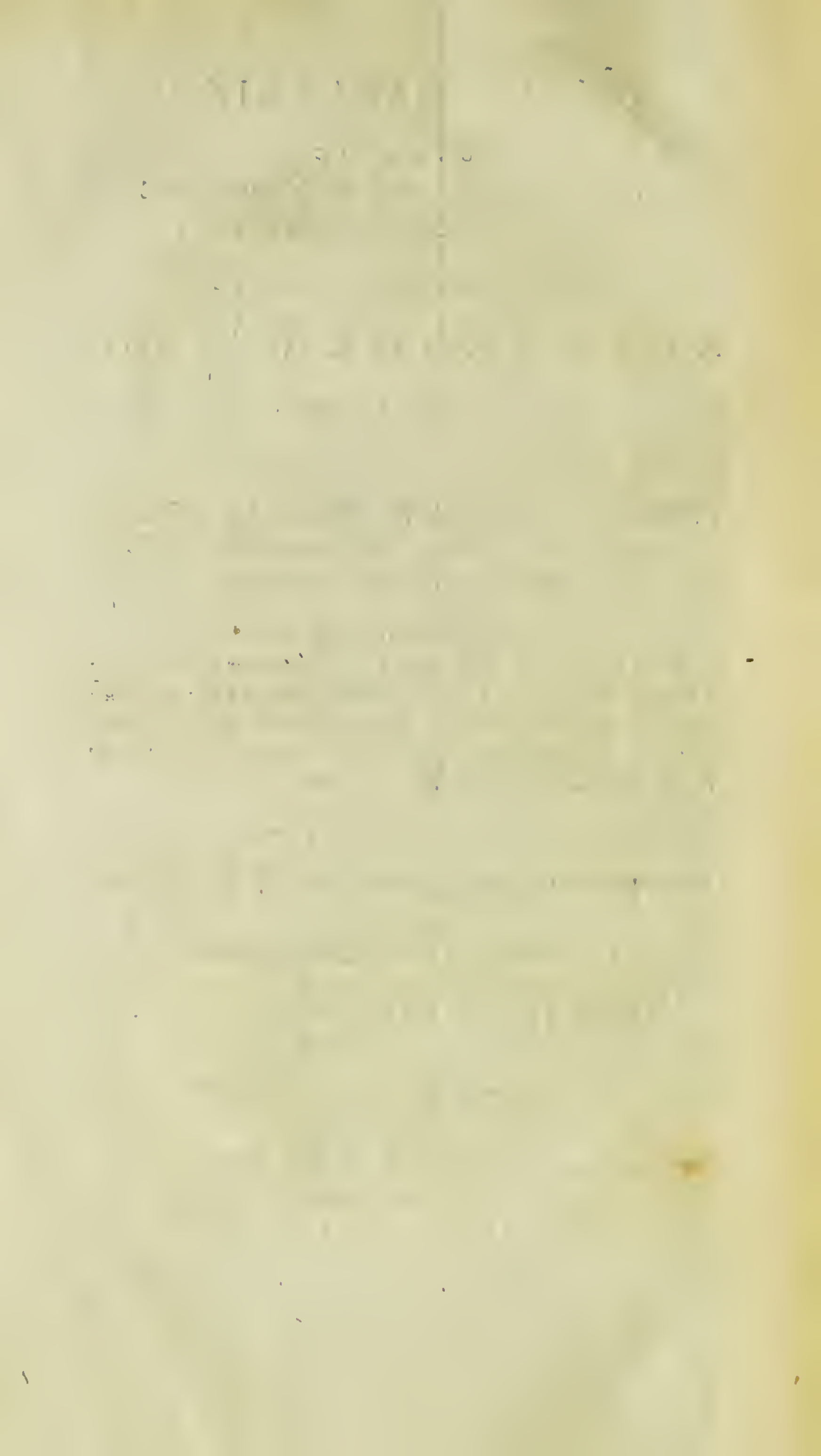
VAN

KUNSTEN EN WETENSCHAPPEN,

aan welke op de algemeene vergadering van 26 Junij 1822 de gouden eereprijs is toegewezen.



TE UTRECHT
BIJ JOH. ALTHEER,
Drukker van het Provinciaal Utrechtsche Genootschap.
MDCCCXXV.



UEBER

DIE IN DEN VERSCHIEDENEN EUROPÄISCHEN LÄNDERN GENOMMENEN MAASREGELN UM DAS STRÄUBEN DER LEUTE

GEGEN DIE

IMPFUNG DER SCHUTZBLATTERN

ZU UEBERWINDEN

EINE

VON DER GESELLSCHAFT DER KÜNSTE UND WISSENSCHAFTEN FÜR DIE PROVINZ UTRECHT AM 28 JUNI 1824.

gekrönte Preisschrift

VON

Dr. FRIEDRICH LUDWICH ANDREAS KOELE,
Königlich Hannoverschen Medicinalrath und Hofmedicus zu Celle *im Königreich* Hannover.

Tu ne cede malis, sed contra audentior ito.

INHALT.

Die Königlich - Niederländische Societät der Künste und Wissenschaften zu Utrecht hat für den Termin des 1sten Octobers 1821. folgende Frage zur Beantwortung aufgegeben:

„ *Welche Maasregeln hat man in den*
„ *verschiedenen Ländern Europas ergriffen,*
„ *um das Sträuben der Leute gegen die*
„ *Pockeneinimpfung zu überwinden? Wel-*
„ *chen Erfolg haben diese Maasregeln ge-*
„ *habt und welche davon könnten in un-*
„ *serm Vaterlande angewendet werden?"*

Bey dem gegenwärtigen Stande der Arzneywissenschaft ist man berechtigt, anzunehmen, daß die verehrungswürdige Societät, welche jene Frage aufgegeben hat, unter dem Worte „ Pockeneinimpfung" die Impfung der Kuhpocken oder Schutzblattern versteht. Denn von der Impfung der wahren Menschenblattern, die

 bis

bis in das lezte Jahrzehend des verflossenen Jahrhunderts in dem grössten Theil der cultivirten Welt geübt wurde, kann jezt nicht mehr die Rede seyn, da Jenners unsterbliche Entdeckung seit 25 Jahren sich über alle Welttheile verbreitet hat, und da die Impfung der Menschenblattern mit Recht durch jene Entdeckung verdrängt, und in vielen Ländern Europa's durch ausdrückliche Gesetze verboten worden ist.

§. 1.

Es ist eine ungläugbare, durh Hunderttausend, ja durch Millionen Erfahrungen hinlänglich erwiesene Thatsache, dass die Kuhpocken oder Schutzblattern, möge ihr Stoff nun von dem Euter einer an jener Krankheit leidenden Kuh, oder von einem vaccinirten Menschen aufgenommen seyn, diejenigen, welche noch keine Menschenblattern gehabt haben, vor leztteren schützen, wenn jene mit gehöriger Sorgfalt eingeimpft worden und wenn die Impfung zur gehörigen Zeit die characteristischen Erscheinungen an den Impfstellen und in deren Nachbarschaft hervorgebracht hat. Es ist ferner Thatsache, dass die durch die Schutzblatter-

ternimpfung hervorgebrachte Krankheit in der Regel leicht und gefahrlos verläuft, und nicht die furchtbaren Zufälle und Nachkrankheiten hervorbringt, an welchen viele der von Menschenblattern ergriffenen Krancken leiden und hinwelken. Die wenigen Fälle, in denen die Impfung der Schutzblattern ein bedeutendes Fieber, eine mit Convulsionen begleitete Krankheit oder wohl gar den Tod herbeigeführt hat, können als höchst seltene Ausnahmen die Regel nicht umstossen.

Und wiewohl man in neueren Zeiten von manchen Gegenden her grosse Einwendungen gegen die Schutzblattern, als einen unbedingten Blatternschutz gemacht hat, wiewohl man selbst in dem Vaterlande des Preiswürdigen **Eduard Jenner**, wie in Deutschland und andern Ländern nicht selten den Fall beobachtet hat, dass Personen, die vor kurzer oder langer Zeit vaccinirt waren, hinterher wahre Menschenblattern bekamen; so sind doch selbst diese Erfahrungen nicht im Stande, die Schutzkraft der Kuhpocken wegzuläugnen. Denn nicht zu gedenken, dass sich bey manchen dieser Fälle grosse Zweifel gegen die Aechtheit der vorangegangenen Schutzblattern, oder gegen die Aechtheit der nachgefolgten Menschenblattern

erheben lassen, so ist doch selbst in den Beobachtungen, die über jene Zweifel erhaben sind, die schützende Kraft der Schutzblattern unverkennbar, da die Menschenblattern sich in diesen merkwürdigen Fällen viel gelinder, als sonst, zeigten und nur höchst selten gefährlich und tödlich wurden.

Wenn nun auch jene Fälle häufiger seyn sollten, als man vor etwa 10 Jahren annahm, da der Bericht der grossen National-Schutzpocken-Impfenanstalt in London es als erwiesen ansah, dass etwan *ein* Individuum von 3000 die Menschenblattern nach vorausgeganger regelmässiger Vaccination bekommen könne, (wogegen Willan bey allen Fehlern, die bey Einimpfung der Schutzpocken begangen werden, die wahren Pocken auf jene in dem Verhältniss von 1 zu 800 folgen lässt), so sind jene Ausnahmen doch nur eine unendliche Kleinheit gegen die grosse Summe der günstigen Beobachtungen und Gegenversuche. So wenig es daher einem erfahrnen Artze einfallen wird, die Peruvianische Rinde, das Quecksilber, den Schwefel, aus der Classe der specifischen Mittel gegen Wechselfieber, Lustseuche und Krätze wegzustreichen, weil jene Arzneyen in einzelnen Fällen gar nicht oder nicht genügend hel-

helfen, eben ſo weinig wird man, wegen der vorhin angeführten Ausnahmen, den Schutzblattern den Ruhm eines gründlichen, nicht genug zu empfehlenden Vorbauungsmittels gegen die Menſchenblattern nehmen können.

§. 2.

Die heilbringende Erfindung der Schutzblatternimpfung ist indesſen unter dem Volke bey weitem noch nicht hinreichend gewürdigt. Trägheit, Nachläsſigkeit, Eigenſinn und Vorurtheile aller Art kämpfen, beſonders in den niedern Ständen, noch immer gegen dieſe Wohlthat, und gegen die Verfügungen aufgeklärter Regierungen an. Zwar predigen unsre Geistlichen nicht gegen die Schutzblatternimpfung, wie ihre Vorgänger vor achtzig bis hundert Jahren gegen die impfung der Menſchenblattern eiferten. Vielmehr haben unsre Lehrer und Prediger die gute Sache der Schutzblatternimpfung weſentlich gefördert. Auch haben die Einwürfe, die der berühmte Marcus Harz im Jahre 1801 gegen die Impfung der Schutzblattern (von ihm Brutalimpfung genannt) machte, die Verbreitung jener wohlthätigen Entdeckung nicht gehemmt.

Die besseren Aerzte aller Länder sind von der Schutzkraft der Kuhpocken und von dem grossen Nutzen ihrer Einimpfung überzeugt; aber unter dem Volke giebt es noch viele Opponenten gegen die Vaccination, die, gestützt auf einzelne, zum Theil nicht hinlänglich erwiesene, Thatsachen, glauben, dass die Schutzblattern

a.) entweder gar nicht, oder nur auf eine Reihe von Jahren, gegen die Blatternansteckung schützen;

b.) dass sie ferner manche üble Nachkrankheiten, Ausschläge und Geschwüre hervorbringen;

c.) und dass die, in neueren Zeiten beobachte, grössere Tödlichkeit des Scharlachfiebers und der Masern durch die ziemlich allgemein eingeführte Einimpfung der Schutzblattern bewürkt werde.

§. 3.

Einem erfahrnen Artze wird es nicht schwer, jene Einwürfe zu widerlegen; aber wissenschaftliche Gründe sind nicht im Stande, Vorurtheile ganzer Volksclassen zu besiegen und gänzlich zu vertilgen. Das Sträuben des unauf-

aufgeklärten, nicht selbst denkenden sondern nur dem lautesten Schreyer nachsprechenden, gemeinen Mannes, gegen die Wohlthat der Schutzblatternimpfnung wird noch oft der allgemeinen Verbreitung dieser Entdeckung schaden, wenn nicht die Regierungen ernstlich ins Mittel treten.

Giebst es irgend eine Angelegenheit der Medicinalpolicey, die einer beständigen Oberaufsicht der höchsten Staatsgewalt und einer nicht blos unterweisenden und belehrenden, sondern auch einer zwingenden und strafenden Verfügung bedarf, so ist es die Impfung der Schutzblattern. Mit demselben Rechte, mit welchem der Staat durch Zwangsvorschriften und Strafen Feuersbrünste vnd Wassersnoth zu verhüten und zu hemmen sucht, mit demselben Rechte, mit welchem die Policey bey nahmhafter Strafe die Beobachtung der Quarantaine, das Anlegen von Deichen und Dämmen, die Reinigung der Gossen uud der Schornsteine, die Erleuchtung der Strassen und dergleichen zu bestimmten Zeiten anbefiehlt, kann und muss auch die Impfung der Schutzblattern anbefohlen und ihre Unterlassung bestraft werden. Die persönliche Freiheit des Einzelnen muss hier, wie in vielen andern Fällen, der Wohlfahrt

des Ganzen ein Opfer bringen, damit das grosse Ziel, die Sterblichkeit des menschlichen Geschlechts zu mindern und die Menschenblattern demnächts ganz zu vertilgen, erreicht werde.

§. 4.

Von den, dem Verfasser dieses Aufsatzes bekannt gewordenen, Verfügungen der verschiedenen Europäischen Regierungen, um das Sträuben der Leute gegen die Kuhpockeinimpfung zu überwinden, sind die nachfolgenden, absichtlich in chronologischer Ordnung zusammengestellten, vorzüglich bemerkenswerth.

Schon unterm 26sten Mai 1803. liess der damalige *Französische Minister des Innern*, *Chaptal* in jedem Hauptort der Französischen Unterpraefecturen einen besondern Saal zum unentgeldlichen Impsen armer Kinder einrichten. Die Kosten dieser Impfung wurden aus den zu unbestimmten Ausgaben destinirten Cassen bestritten. Die Kirchen- und Schuldiener, die wohlthätigen Comités und die Mitglieder der öffentlichen Gewalt sollen nach jenem, an die Praefecten gerichteten Ausschreiben allen ihren Einfluss aufbieten, um unter den Familien die Vorzüge der Kuhpocken bekannt zu machen und

die

die Zweifel derjenigen, die wegen Annahme der Kuhpocken noch nicht entſchloſsſen wären, zu heben. Auch ſollte die Impfung ſogleich in den Erziehungshäuſern der Kinder und in andern öffentlichen Anſtalten eingeführt werden.

Gleichzeitig wurde in der damaligen *Italiäniſchen Republick* verordnet, daſs die Kuhpockenimpfung in allen Krankenhäuſern der Republick und auf dem Lande bey den Armen durch die von den Gemeinden beſoldeten Aerzte und Wundärzte umſonst verrichtet werden ſolle. Dagegen wurde die Impfung der menſchenblattern von einer ausdrücklichen Erlaubniſs der reſpectiven Praefects abhängtig gemacht, und in dieſem Falle auf einen beſondern Ort beſchränkt, in befestigten Städten aber, oder an ſehr volkreichen Oertern ganz verboten.

Die *Königlich Preusſiſche Regierung*, die bey ihrer musterhaften Aufmerkſamkeit auf alle Gegenſtände der Medicinalpolicey ſchon unterm 11ten Julius 1801. und 7ten Junius 1802. Anweiſungen über die Impfung der Schutzblattern für die Medicinal-Collegia und die practiſchen Aerzte hatte ergehen laſsen, verordnete in ihrem Reglement vom 31ſten October 1803, daſs ächter Impfſtoff von den Impfinſtituten zu

Berlin, *Magdeburg*, *Warſchau* und *Königsberg* an alle zur Impfung berechtigte Perſonen unentgeldlich verabfolget werden ſolle. Sie lieſs die Schriften der Doctoren Brehmer und Kirsch über die Kuhpocken durch die Medicinalcollegien vertheilen und die Armen, die eine obrigkeitliche Beſcheinigung ihrer Armuth vorzeigen konnten, unentgeldlich impfen. Dagegen wurde die Impfung der Menſchenblattern in dieſem Reglement auf einige, beſonders angedeutete, Fälle beſchränkt.

In einer, unterm 13ten October 1804. erlasſenen Declaration und Erweiterung des vorbenannten Königl. Preusſiſchen Reglements wurde es den Militair- und Civil-Aerzten und Chirurgen zur Pflicht gemacht, durch zweckdienliche Vorſtellungen es dahin zu bringen, daſs Eltern und Kinder ſich freywillig zur Anwendung dieſes Schutz-Mittels entſchliesſen. Zugleich wurden, damit das wegen der Schutzblattern noch hie und da herrſchende Vorurtheil immer mehr ausgerottet werde, die Geistlichen aller Confesſionen aufgefordert, bey ſchicklichen Gelegenheiten, die Impfung derſelben den Gliedern ihrer Gemeinden als eine moraliſchen Pflicht an das Herz zu legen und ſelbst gelegentlich in ihren Predigten darauf hinzuweiſen.

Ei-

Einer *Kurfürstlich - Hessischen* Verordnung vom 22ten November 1803 zufolge, wurde in Cassel eine besondere Kuhpocken - Einimpfungs-Anstalt errichtet, die es bezweckte, der fast überall anerkannt wohlthätigen Kuhpocken - Einimpfung die höchste Landesherrliche Sanction zu geben, in der Anstalt immer frische ächte Kuhpockenlymphe zur Mittheilung an in- und ausländische Aerzte vorräthig zu haben, und jedem, vorzüglich aber den Armen, Gelegenheit zu verschaffen, sich, seinen Kindern, oder Angehörigen die Kuhpocken in diesem Institute ganz unentgeldlich einimpfen lassen zu können In dem nächstfolgenden Jahr 1804 wurden in den Kurhessischen Staaten Praemien von respective 100, 60 und 40 Rthlr. für diejenigen drey Aerzte oder Wudärzte ausgelobt, die bis zum Ende des Jahrs 1805 die grösseste Anzahl von Kindern in jenen Landen geimpft und solches bey dem Collegio medico auf eine glaubhafte Weise bescheinigt haben würden.

Auch vertheilte die Kurhessische Regierung in demselbeu Jahre unentgeldlich den vom Hofradt Faust verfasten — „ Zuruf an die Menschen, die Blattern durch die Einimpfung der Kuhpocken auszurotten."

Unterm 17ten Mai 1805. verordnete die

Churp-

Churpfalzbaierische Landesdirection in Schwaben, daſs die Namen der Eltern, welche ihren Kindern die Schutzblattern aus Eigensinn und Lieblosigkeit nicht enimpfen lassen und deren Kinder an den natürlichen Blattern sterben werden, öffentlich bekannt gemacht werden sollen, damit sie allgemein als gefühllose Eltern gewürdigt werden können. Auch sollten die Pfarrer bey einem an den natürlichen Blattern verstorbenen Kinde in der Matrikel bemerken, an dem Tode desselben sey die Lieblosigkeit und der Eigensinn der Eltern schuld.

In den *Groſsherzoglich Hessischen Landen* wurde mittelst Verordnung vom 6ten August 1807. die Schutzpockenimpfung gesetzlich eingeführt und alles Impfen der Menschenblattern bey 50 Rthlr. Strafe verboten.

Den 16ten November 1807. wurde dort die erste gesetzliche Gesammtimpfnng unternommen und nachher alle 6 Monate wiederholt. Von den Impfinstituten wird ächter Impfstoff unentgeldlich vertheilt. Die Armen werden umsonst geimpft. Den Predigern wird ausser der Aufstellung der Listen aller Impffähigen Kinder befohlen, bey der Taufhaltung dem Vater und den Pathen in einer kurzen die schützende Kraft der Kubpocken faſslich darstellenden Rede, die bal-

baldige Impfung des Getauften zur Pflicht zu machen, das Schutzmittel von der Canzel zu empfehlen, die Vorurtheile dagegen auszurotten, besonders aber jene einzelne Mitglieder der Gemeinde, die die Schutzpockenimpfung nicht annehmen, zu sich zu fordern und nachdrücklich zu belehren, auch selbst bey der Impfung gegenwärtig zu seyn. Auch Schullehrer und Hebammen sollen mitwürken.

Eine sehr ausführliche Verordnung der *Königlich-Baierschen Regierung* vom 26ten August 1807, die gesetzlich einzuführende Schutzpockenimpfung betreffend, isr darum besonders merkwürdig, weil hier zuerst eigentliche Zwangsmaaſsregeln vorkommen.

Alle Kinder, welche den ersten Julius eines jeden Jahres das dritte Jahr vollendet haben, sollen mit den Schutzpocken geimpft seyn

Zu diesem Zwecke werden Listen der impfungsfähigen Kinder aus den pfarrlichen Taufbüchern erhoben, und den betreffenden Gerichtsstellen und Physikern übergeben. Für die saumseligen und widersetzlichen Unterthanen werden Geldstrafen von 1 bis 32 Gulden festgesetzt, die ohne alle Weitläuftigkeit und ohne Appellation im erforderlichen Falle mit militairischer Execution eingetrieben werden. Die

Schei.

Scheine der Aerzte über die gelungene Impfung sollen bey der Aufnahme in die Schulen, bey der Annahme in eine Lehre, bey dem Freysprechen, Meisterwerden und Heirathen nachgewiesen werden. Die Pfarrer sollen die Impfung durch angemessene Vorträge empfehlen. Eltern, Pflegeväter, Vormünder der Kinder, die nach Verlauf des zur Schutzpockenimpfung festgesezten Termine von den Menschenblattern befallen werden, sollen nach geschehener Anzeige 3 bis 4 Tage ins Gefängniss gesetzt, und ihre Namen zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden.

Zweymal im Jahre soll von den Stadtphysikern und von den Landgerichtsärzten eine öffentliche Schutzpockenimpfung durchaus unentgeldlich vorgenommen werden. Die, den Impfärzten verwilligten Diäten (5 Gulden täglich) werden zur Hälfte aus dem Königlichen Aerario, zur Hälfte aus den Gemeinde-Cassen bezahlt.

Den, zur Fortsetzung der Impfung, von einem Ort zum andern transportiten Kindern soll von den Gerichtsstellen ein verhältnissmässiges Geschenk gemacht werden. Die Impfung der Kinderblattern hingegen wird ohne alle Ausnahme und bey einer den Umständen angemes-

mes.

messenen, unvermeidlichen Criminalstrafe verboten.

Die *Königlich Westphälische Veorrdnung* vom 13ten April 1808. verfügt, daſs kein Westphälisches Landeskind, weder auf einer Universität, in einem Gymnasium oder Collegium und in den öffentlichen Schulen beider Geschlechter, noch in den Werkstätten der Handwerker aufgenommen werde, wenn seine Eltern nicht eine, von einem Aerzte ausgestellte, und vom Maire des Wohnortes visirte Beglaubigung beybringen, woraus der Beweis hervorgeht, daſs das Kind die Blattern bereits gehabt hat, oder daſs ihm die Kuhpocken eingeimpft worden sind. Den Waisen- und Findel-Kindern, so wie den Kindern hülfsbedürftiger Eltern sollen die Kuhpocken unentgeldlich eingeimpft werden.

In den *Kaiserlich Oesterreichischen Staaten* erschien im Jahre 1808. eine sehr ausführliche, und sorgfältig bearbeitete Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Kuhpockenimpfung in den Kaiserlich königlichen deutschen Erbstaaten. Mittelst dieser Vorschrift wurde die Leitung der Impfung, der Landesstelle jeder Provinz, dem Protomedicus und den Kreisärzten übertragen. Nur geprüfte Aerzte und Wundärzte sollen zur Impfung zugelassen werden, frischer und ächter

Kuh-

Kuhpockenstof muss zu allen Zeyten bey dem Protomedicus und den Kreisärzten vorräthig seyn, und von diesen allen Impfärzten unentgeldlich mitgetheilt werden.

Die Seelsorger sollen zweymal im Jahre diese Angelegenheit von der Canzel dem Volke ans Herz legen, und auf dem flachen Lande bey der Hauptimpfung gegenwärtig seyn. Belehrende Volksschriften über jenen Gegenstand sollen unentgeldlich vertheilt werden. Bey der Taufe christlicher, bey der Beschneidung jüdischer Kindern soll, weil dann die Empfidungen der Eltern höher gestimmt und die Besorgnisse für das so eben erhaltene Kind immer grösser zu seyn pflegen, von dem Seelsorger ein auf die Impfung sich beziehender Unterricht, in Form eines Briefes, an die Eltern ausgetheilt werden. Volkslehrer und Schullehrer sollen die gute Sache durch Privatunterredungen und Ermahnungen zu fordern suchen. Ungeblatterte, die kein Certificat der überstandenen Kuhpocken-Impfung aufweisen können, sollen kein Stipendium erlangen, auch in kein öffentliches, unentgeldliches Erziehungs-Institut aufgenommen werden. Wo sich Kinderblattern zeigen soll alsogleich und in jeder Jahrszeit die Impfung der Schutzblattern von den Kreisärzten,

Land-

Landphyſikern und andern beſtimmten Impf-Aerzten unternommen werden. Die Impfung der Kinderblattern darf in keiner Stadt, keinem Markte oder Dorfe vorgenommen werden, höchſtens nur auf ausdrückliche Erlaubniſs des Kreisamts an einem abgeſonderten Orte. Eltern, Vormünder, Aerzte und Wundärzte, welche hiegegen handeln, ſollen zur Verantwortung gezogen werden.

In der *Grosherzoglich - Badenſchen* Landesverordnung, die Schutzpocken betreffend, vom 16ten November 1808. wird verordnet, daſs nach Jahresfrist kein Eingebohrner bey Gymnaſien, Lyceen, Univerſitäten, ſo wie bey Gewerben und Handwerkern aufgenommen werde, wenn er nicht durch ein von ſeinem Orts- und Amtsvorſtande bekräftigtes Zeugniſs des betreffenden Phyſicats bewährt, daſs er entweder die natürlichen Blattern gehabt, oder mit den Schutzpocken geimpft worden ist. Alle in Armen- Waiſen- Findel - Häuſern aufgenommene Kinder ſollen durch die, dort angeſtellten Aerzte mit den Schutzpocken geimpft werden. Alle Kinder armer Eltern werden umſonst geimpft.

Die Eltern, welche aus öffentlichen Casſen Unterſtützung erhalten, ſollen letztere nach Jahresfrist nur dann fortgeniesſen, wenn ſie durch

bewährte Zeugnisse die Schutzblatternimpfung ihrer Kinder ausgewiesen haben.

Ein *Königlich Holländisches* Decret vom 25ten November 1808, (welches ich indessen nicht vollständig zu Gesicht bekommen habe) bestimmt, dass die Soldaten, welche die Pocken nicht gehabt haben, 3 Monate nach Erlassung des Decrets vaccinirt werden müssen. Die Armen und deren Kinder, die Unterstützungen erhalten, verlieren selbige, wenn sie sich nicht die Kuhpocken einimpfen lassen.

Die unterm 8ten April 1810. erlassene *Königl. Dänische Vaccineverordnung* schreibt vor, dass niemand copulirt werden, in Institute oder Schulen aufgenommen werden, in die Lehre oder in öffentliche Stiftungen treten soll, wenn er nicht nachweisen kann, das er vaccinirt ist. Wer zum Militair ausgeschrieben wird, soll, wenn es noch erforderlich ist, sogleich vaccinirt werden. Bey dem etwanigen Ausbruch natürlicher Blattern in den Dörfern sollen sogleich alle daselbst befindliche noch Blatternfähige Subjecte vaccinirt werden.

Der Ausbruch der Kinderblattern soll. bey Strafe von 8 Tagen Gefängniss auf Wasser und Brod bis 3 Monat Arbeit im Verbesserungshause für den Vater oder Mutter; auf

dem

dem Lande beym Prediger zum Weitereinberichten uud in der Stad beym Stadtvogt oder Physicus angezeigt werden, und selbst der Hauswirth soll, wenn er darum weifs, dafs dergleichen bey seinen Miethsleuten statt finde, in eine Busse von 10 bis 100 Rthlr. gesetzt werden, falls er nicht sogleich Anzeige davon macht.

Die Inoculation der Kinderblattern wird bey schwerer Strafe fur den Arzt und die Eltern, oder andere, die die Inoculation haben vornehmen lassen, untersagt.

Eine von dem *Marschall Herzog von Ragusa* im Namen des Kaisers Napoleon zu Laibach unterm 26sten October 1810 für die *Illirischen Provinzen* erlassene Verordnung ersucht die öffentliche Beamte, Magistrate, Bischofe und Pfarrer, den Gebrauch des Einimpfens allen Müttern für ihre Kinder anzurathen. Für jedes, im Laufe des Jahrs 1811 mit gutem Erfolge geimpfte Kind wird den Aerzten vom Gouvernement eine Remuneration von 3 Francs zugesichert. Kein Kind kann zu einem Lyceum, oder zu einem andern öffentlichen Institute zugelassen werden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dafs es geimpft worden sey. Familienväter, die Anstellungen oder Pen-

[illegible] nachſuchen, Steuerpflichtige, die um eine Vermindering ihrer Steuer bitten, müsſen die Beſcheinigung beybringen, daſs ihre Kinder geimpft worden ſind, wenn ihr Geſuch Erfolg haben ſoll.

Die *Königl. Bayerſche* Verordnung vom 21ſten May 1811 ſchreibt vor, daſs kein ſeit dem 30ſten Junius 1798. gebornes Kind, welches nicht mit einem Blatter- oder Impfſcheine oder aber mit einem Ausnahmszeugniſs hinſichtlicht der Schutzblatternimpfung verſehnen ist, in irgend einer öffentlichen oder Privatſchule oder Erziehungsanſtalt geduldet werden ſoll. Die Lehrer und Vorſteher aller Schulen und Erziehungsanſtalten ſollen ſich von ihren Schülern und Zöglingen deren Blatter- Impf- oder Ausnahmsſcheine vorlegen lasſen, und keinen Schüler ohne ſolchen Schein aufnehmen. Handeln die Lehrer dieſer Vorſchrift zuwider, ſo werden ſie ſelbst mit Geldſtrafen belegt; auch wird das Kind bis zu ſeiner Impfung aus der Unterrichtsanſtalt entfernt. Die ſäumigen Eltern und Vormünder werden mit dreyfach erhöhten Geldſtrafen belegt.

Die Verordnung des *Fürst Primas* vom 6ten December 1811 verfügt, daſs alle in Armen- und Waiſenhäuſern oder in ſonſtigen Staatsverſor-

ſorgungsanſtalten aufgenommene, und auf öffentliche Kosten verpflegte Kinder, in ſo fern es noch nicht geſchehen ſey, binnen Jahresfriſt geimpft werden ſollen. Die künftig neu aufzunehmenden ſollen ebenfalls geimpft werden, ſobald der betreffende Arzt es räthlich findet. Die Unterſtützungen aus öffentlichen Caſſen ſollen deu armen Eltern nach Verlauf eines Jahrs entzogen werden, wenn ſie nicht die Impfung ihrer Kinder beſcheinigt haben werden.

Die Vormünder werden für die Impfung ihrer Mündel verantwortlich gemacht. Gewerbevorſteher und Handwerker, Künstler und Gymnaſien dürfen keinen eingebohrnen aufnehmen, wenn er nicht durch ein beglaubigtes Attest die von ihm überſtandene Blatternkrankheit oder die mit Erfolg vollzogene Schutzpockenimpfung erweiſen kann.

Die noch nicht vaccinirten Conſcribirten ſollen ſofort eingeimpft werden. Bey Geſuchen um Bürgeraufnahmen und Gewerbsgeſtattungen, wie um öffentliche Anſtellung, müſſen Zeugniſſe über geſchehene Impfung des Supplicanten und wenn ſie verheirathet ſind, auch ihrer Kinder, beygebracht werden.

Die *Groſsherzoglich Würzburgiſche* Verordnung vom 10ten December 1812 legt den El-

 tern,

tern, Vormündern und Plegevätern die Pflicht auf, ihre Kinder in der Zeit vom vierten Monate ihres Alters bis zum Ende des ersten Lebensjahres impfen zu lassen, setzt Geld- und Gefangnissstrafen mit schmaler Beköstigung auf die Versäumniss dieser Pflicht, entzicht solchen nachlässigen Eltern die bisher genossene Unterstützung aus öffentlichen Cassen und milden Stiftungen und verurtheilt jene zum Ersatz alles Schadens und aller Unkosten, wenn durch ihre Nachlässigkeit die natürlichen Blattern entstehen. Die Local-Vorstände einer jeden Religionsgesellschafr müssen jährlich zu Ende des Augusts die genauesten Verzeichnisse aller, zur Impfung pflichtigen Kinder aus ihren Geburts-Registern dem Stadt- oder Districtsarzte mitthellen. Die Religions- und Gemeinde-Vorstände müssen jährlich im Februar und August ihre Untergebenen durch Verkündigung und Erklärung dieser Verordnung belehren und zur Bereitwilligkeit, ihre Kinder impfen zu lassen, nachdrücklich ermahnen. Die öffentliche Impfung geschieht unter Leitung des Stadt-oder Districtsarztes im März und September, in Gegenwart des Pfarrers, des Ortsvorstandes oder des Viertelmeisters. *Niemand darf es dem Arzte versagen, von den Geimpften zur gehörigen*

Zeit

Zeit wieder Impfstoff aufzunehmen. Niemand soll zum öffentlichen Unterricht, zur Erlernung eines Gewerbes oder einer Kunst, zu einem Dienste im Lande, zur Ehe und Bürgerannahme, zum Genusse einer Pfründe gelassen, oder in ein Spital aufgenommen werden, wenn er sich nicht durch glaubhafte Zeugnisse über die von ihm überstandenen Menschenblattern oder über eine, bey ihm gelungene Schutzblatternimpfung rechtfertigen kann. Keine einwandernde Familie soll ohne solche Bescheinigungen aufgenommen werden. Den etwanigen Ausbruch der natürlichen Blattern muss jeder Hausvader, in dessen Wohnung ein solcher Fall sich ereignet, sogleich bey nahmhafter Strafe der Policey anzeigen. Denn wird die strengste Sperre des inficirten Hauses und schleunige Schutzblatternimpfung der noch nicht angesteckten Kinder verfügt.

In dem *Königreich der Niederlande* erschien unterm 7ten September 1814 eine Verordnung, die viele Vorkehrungen zur Beförderung einer allgemeineren Anwendung der Kuhpocken-Impfung enthält. Nach ihren Bestimmungen sollen alle die, welche aus öffentlichen Cassen unterhalten oder unterstützt werden, verpflichtet seyn, ihre Kinder, wenn selbige wede

Menfchenblattern, noch Kuhpocken gehabt haben, vacciniren zu lasfen, fobald die Gefuntheit und die Conftitution der Kinder die Impfung geftattet. Die Administratoren aller wohlthätigen Anftalten, in denen Kinder verpflegt und erzogen werden, follen die, noch nicht durch überftandene Menfchen- oder Kuhpocken gefchützten, Kinder innerhalb fechs Monaten vom Tage der Verordnung an, vacciniren lasfen. Alle, künftig in jene Inftitute aufzunehmenden Kinder follen innerhalb fechs Monaten, vaccinirt werden.

Ueber diefe Impfungen follen genaue Register gehalten werden. Aus den Häufern, in welchen fich Kinderblattern zeigen, follen, fo lange die Anfteckungszeit währt, keine Kinder in irgend eine Schule gefandt, oder darin zugelasfen werden. Die Aeltern, Vormünder und Auffeher der Kinder, die Vorfteher und Vorfteherinnen der Schulen follen für die gewisfenhafte Befolgung diefer Vorfchrift forgen. Alle, die zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis berechtiget find, follen in Tabellen die durch die Obrigkeiten verabfolgt werden, den Namen, das Alter und das Gefchlecht, die Aeltern der Impflinge und den Tag der Impfung verzeichnen, und alfo von jeder Vacci-

na-

nation Rechenſchaft ablegen. Ieder der drey Aerzte oder Wundärzte, welche die gröſste Zahl der Schutzblatternimpfungen vorgenommen, ohne dafür eine Bezahlung empfangen zu haben, ſoll, wenn die Zahl dieſer Impfungen ſich über hundert beläuft, eine goldene Medaille, an Werth von zehn Ducaten, erhalten.

Die Medicinalcollegien jeder Provinz ſollen dem Staatsſecretär des Innern anzeigen, welche Aerzte oder Wundärzte in ihrer Provinz jene Medaille verdient haben. Die eben genannten Collegien ſollen ferner dafür ſorgen, daſs immer ächter Kuhpockenſtoff vorräthig ſey, um den Aerzten oder Wundärzten, die desſelben bedürfen, mitgetheilt werden zu können Sie ſollen ferner den Provinzial-Staaten Mittel vorſchlagen, wie es einzurichten ſey, daſs auch in iſolirten, von ärztlichem Beyſtand entfernten Orten die Kuhpockenimpfung verrichtet werden könne.

Aerzte und Wundärzte ſollen alle 3 Monate der ärztlichen Behörde oder der Ortsobrigkeit über die Zahl der von ihnen vaccinirten Perſonen einen Bericht erſtatten. Die ärztlichen Behörden und die Ortsobrigkeiten ſollen die, bey ihnen hierüber eingegangenen Berichte an das Medicinalcollegium und an den Gou-

verneur ihrer Provinz einſenden. Jedes Provincial-Collegium Medicum aber ſoll den, aus den eingegangenen Berichten aufgeſtellten allgemeinen Etat jährlich an den Staatsſecretär des Innern einſenden. Wer die Impfung der Menſchenblattern der Vaccine vorzieht, ſoll deshalb zuvor die Erlaubniſs der Ortsobrigkeit nachſuchen, welche indesſen dieſe Erlaubniſs nur dann ertheilen darf, wenn in einer und derſelben Gemeine mehrere Perſonen von den Menſchenblattern ergriffen ſind. Die Obrigkeiten ſollen in dieſem Falle jede nur mögliche Vorſicht anwenden, damit durch die Menſchenblatternimpfung nicht die Anſteckung der Krankheit weiter verbreitet werde. Sobald ſich Kinderblattern in einem Hauſe zeigen, ſoll ein von der Ortsobrigkeit zu dieſem Zweck auszuwählender Arzt davon benachrichtiget werden, um die erforderlichen Vorkehrungen gegen die weitere Verbreitung der Anſteckung zu treffen.

Zur Säuberung der Luft in den angeſteckten Häuſern ſollen in jedem Falle die Guyton-Morveauſchen Räucherungen angewandt werden, bey Unvermögenden auf Koſten der Gemeine. Die Leichen der an den Kinderblattern geſtorbenen Perſonen ſollen, unentkleidet, in den Sarg gelegt und auf das ſchleunigſte,

ſpä-

ſpäteſtens innerhalb dreymal vier und zwanzig Stunden beerdigt werden.

Die Provincialſtaaten und die Ortsobrigkeiten werden zur möglichen Beförderung der Kuhpockenimpfung dringend aufgefordert und ſollen jährlich über die von ihnen zu dieſem Zwecke angewandten Mittel und über deren Erfolg berichten. Endlich ſoll auch der Staatsſecretär des Innern die Geſelſchaft *tot Nut van het Algemeen* veranlasſen einen Auffatz zur Empfehlung der Kuhpocken drucken zu lasſen, der beſonders auf dem Lande, unentgeldlich, ausgetheilt werden ſoll.

Auch im *Groſsherzogthum Baden* wurde unterm 17ten April 1815 die geſetzliche Einführung der Kuhpockenimpfung anbefohlen. Auch hier werden alle Kinder im Verlaufe des erſten Lebensjahres geimpft, jeder dawider handelnde wird ernstlich beſtraft. (Die Beſtimmungen bey etwanigen Ausbruch der natürlichen Blattern kommen mit den, in der eben angezogenen Würzburgiſchen Verordnung enthaltenen Vorſchriften überein.)

Eine Kurhesſiſche Verordnung vom 15ten December 1815 ſetzt in Beziehung auf die Blatternkrankheit und die Impfung der Schutzpocken folgendes feſt. — Wenn jemand von den

den Menſchenblattern befallen wird, ſo ſollen auf dem Lande die Greben und Schultheisſen bey Strafe der Dienſtentſetzung und in den Städten die nächſten Verwandten, desgleichen der hinzugerufene Arzt oder Wundarzt bey nahmhafter Geldſtrafe den Phyſicus unverzüglich davon benachrichtigen. Letzterer muſs mit Beyhülfe der Obrigkeit die Abſonderung des Kranken veranſtalten, allen Zutritt fremder Perſonen in die Wohnung verhüten, auf die Reinigung der Geräthſchaften des Kranken Obacht nehmen und über jeden Krankheitsfall an die Medicinalbehörde berichten.

Die an den Menſchenblattern verſtorbenen Perſonen müsſen in verpichten Särgen, in der Stille beerdiget werden und dürfen vor der Beerdigung nicht zur Schau ausgeſtellt werden. Die Medicinalcollegien des Landes müsſen beſtändig für einen Vorrath von friſcher ächte Kuhpocken-lymphe ſorgen, die den Aerzten auf dem Lande unentgeldlich und postfrey mitgetheilet wird. Jeder Phyſicus hat darauf zu ſehen, daſs in ſeinem Bezirke alle Kinder nach zurück gelegtem erſten Jahre mit Kuhpocken-lymphe geimpſt werden. Zu dieſem Zwecke ſoll alljährlich zweymal, nämlich am 1ſten April und am 1ſten October und

an

an den, auf beide Termine zunächst folgenden Tagen eine allgemeine öffentliche Impfung der Kuhpocken an allen Kindern, welche das erste Jahr erreicht haben und entweder noch gar nicht, oder bei fehlgeschlagenem Erfolge noch nicht zum zweiten male geimpft sind, von den hiezu beauftragten Aerzten, in Gegenwart des Justiz-Beamten und der Pfarrer vorgenommen werden. Die hiezu erforderlichen genau, und vollständig abzufassenden alphabetischen Listen, werden in Ansehung der christlichen Gemeinen von Pfarrern, in Ansehung der Israeliten von den Justizbeamten vor dem 15ten März und 15ten September jeden Jahres den Impfärzten bey fünf Rthlr. Strafe mitgetheilt. Auch von den, in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1801 bis zum lezten December 1814 gebornen Kindern sollen besondere Listen aufgestellt und dem betreffenden Impfartz mitgetheilt werden, damit auch diese Kinder untersucht, und wenn sie weder Menschenblattern, noch Schutzpocken gehabt haben, geimpft werden können. Die Entfernung der Impf-Station von dem Orte, dessen Einwohner ihre Kinder dahin zur Impfung bringen müssen, darf nicht über zwey Stunden betragen. Das Local zur öffentlichen Impfung muss geräumig und zweckmäsig, wo

möglich

möglich in der Mitte des Physicatsbezirks seyn. Die Pfarrer sollen den Ort und Termin der allgemeinen Impfung am Sonntage vorher von der Kanzel verkündigen, und durch Belehrung, Ermahnung und Warnung den guten Zweck zu befördern. Die Einimpfung wird, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf die Vermögensumstände, in alphabetischer Ordnung vorgenommen. Die entferntesten Orte machen den Anfang. Der Impfarzt untersucht zwischen dem achten und zehnten Tage nach der Impfung jedes von ihm geimpfte Kind, und trägt den Erfund in die vorgeschriebenen Tabellen ein, die er demnächst unterzeichnet und im May und November jeden Jahres an das Collegium medicum einsendet. Die nicht gelungenen Impfungen werden nach einem Zeitraume von wenigstens einem Monate zum zweiten, und, wenn sie auch dann nicht gelingen, zum dritten male wiederholt. Kindern, bey welchen die Kuhpocken-Impfung, wegen besonderer Kränklichkeit zur festgesetzten Zeit nicht vorgenommen werden kann, giebt der Artz ein vorläufiges Ausnahme-Zeugniss. Nur den graduirten, von den Medicinalcollegien des Landes geprüften, zur Praxis concessionirten Aerzten ist die Impfung der Kuhpocken erlaubt,

laubt, allen andern aber ohne Ausnahme und bey harter Strafe verboten. Jeder Arzt darf nur nach der vorgeschriebenen Norm impfen, und muſs Listen darüber führen, die er viertel-jährig dem Physicus abzugeben hat, von welchem sie gesammelt und an das Collegium medicum eingeschickt werden. Wundärzte dürfen nicht für ach allein impfen, sondern nur unter den Augen der Stadt- und Landphysicker und der bestellten Impfärzte die nöthige Hülfe leisten. Arme werden unentgeldlich geimpft. Wohlhabende zahlen 4 Albus, minder vermögende 2 Albus für jede Impfung. In den grösseren Städten wird die Taxe verdoppelt. Die Diäten (1 Rthl. 16 Albus für den Impfarzt, 1 Rthl. für den Wundarzt) werden aus den Gemeindekassen geleistet. Saumselige und Widerspenstige werden durch Geldstrafen, die von den Aeltern, Vormündern oder Pflegeältern beygetrieben werden, zu ihrer Pflicht angehalten. Diese Strafe beträgt im ersten Jahre der Versäumniſs, nach Maasgabe der Vermögensumstände respective 1 bis 8 Thaler und steigt bey längerer Dauer der Widersetzlichkeit. — Auch die Aeltern und Vormünder selbst erleiden Geldstrafen wenn sie selbst, oder die Kinder in den festgesetzten Terminen nicht

er-

erſcheinen, ohne durch Krankheit entſchuldigt zu ſeyn. Die, in dieſer Beziehung ſäumigen und widerſpenſtigen Aeltern, Pflege - Aeltern und Vormündern ſollen nach ihrem Tode, ohne Leichenpredigt in der Stille begraben werden. Von Perſonen, die Allmoſen oder öffentliche Unterſtützung beziehen, wird die Strafe durch Abzug nach dem geringſten Anſatz erhoben. Wer die Geldſtrafe nicht bezahlen kann, muſs für jeden Thaler mit 24 Stunden Gefängniſsſtrafe büsſen. Der Ertrag der Geldſtrafen ſoll nur zu Praemien für Gemeinden, welche durch ſchnelle Folgſamkeit und für Impf - Aerzte, welche durch vorzügliche Thätigheit bey der Kuhpocken - Impfung ſich auszeichnen, verwendet werden. Das Collegium medicum ſoll am Schlusſe eines jeden Jahres über die vorgenommenen allgemeinen Impfungen an den Landesherrn berichten und diejenigen Gemeinden und Impf-Aerzte nahmhaft machen, welche mit vorzüglichem Eifer zur Erreichung des heilſamen Zwecks gewirkt haben. Ausſer den Praemien ſollen dieſe Gemeinden und Aerzte durch öffentliches Lob belohnt werden, wogegen die, in dieſer Angelegenheit fahrläsſig erfundenen Aerzte ſtrenge Ahndung durch öffentliche Rüge, oder Dienſtentſet-

zung

zung auf gewisse Zeit unfehlbar zu gewärtigen haben.

Die Königlich - Niederländische Verordnung vom 18ten April 1818 erneuert nicht nur die mehrsten der in der Verordnung vom 7ten September 1814 enthaltenen gesetzlichen Verfügungen zur Beförderung eines algemeineren Gebrauchs der Kuhpockenimpfung, sondern fügt noch einige neue Vorschriften hinzu, besonders in Beziehung auf die Pflichten der impfenden Aertzte und Wundärzte. Bemerkenswerth ist die Einrichtung (Art. 16.) dass künftig niemand innerhalb der Städte und Dörfer weder sich selbst, noch andern die Kinderblattern einimpfen lassen darf, sondern dass zur etwan verlangten Impfung der letzteren, ausserhalb des bewohnten Kreises ein Platz angewiesen werde, den der Geimpfte nicht vor seiner völligen Herstellung verlassen darf.

Ausser den bisher angeführten Ländern sind auch in der Schweitz, in Schweden und Russland, in Neapel und mehreren andern Europäischen Staaten (viellicht in allen mit Ausnahme der Turkey) Verordnungen über die Schutzblatternimpfung erschienen, die ich indessen nicht gesehen habe. Dagegen muss ich noch mit einigen Worten der neuesten Schutz-

blatternimpfungs - Verordnung erwähnen, die mir bekannt geworden ist.

Im *Königreich Hannover* erschien unterm 24ten April 1821 über diesen Gegenstand eine sehr umfassende Verordnung, der unterm 17ten Mai 1821. eine Instruction für die Districts-Impf - Aerzte und die übrigen zu der Kuhpocken - Impfung Berechtigden folgte

Da der Stadt *Hannover* der Ruhm gebührt, dafs dort gleichzeitig mit *Wien* die in England erfundene Vaccination auf deutschen Boden zuerst geübt und von dort weiter verpflanzt wurde, so läfst sich erwarten, dafs auch die Hannoversche Regierung der Schutzblatternimpfung eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet haben werde. Schon unterm 4ten März 1803 erschien eine Verordnung, welche nicht nur die Schutzblatternimpfung empfahl, sondern auch diejenigen Aerzte und Wundaerzte bezeichnete, denen die Impfung verstattet werden könne. Diesen wurde es zur Pflicht gemacht, für ächten Impfstoff zu sorgen, über die von ihnen Geimpften ein richtiges Tagebuch zu führen und selbiges alljährlich in den Monat Januar dem Staatsministerio in tabellarischer Form einzuliefern. Die bald darauf (Junius 1803) erfolgte Französische Occupation des Landes, die

Auf-

Aufhebung der rechtmäßigen Regierung und die mannigfaltigen Schicksale, welche das unglückliche Land bis zum herbste 1813 erlitt, bewürkten, dafs jener Verordnung nicht gehörig nachgelebt wurde. Was indessen in dem ephemeren Königreich Westphalen für die gute Sache der Schutzblatternimpfung geschah, ist schon oben erwähnt worden.

In den seit der Wiederherstellung der Hannoverschen Rehierung verflossenen Jahren ist jedem aufmerksamen Beobachter die Wahrheit einleuchtend geworden dafs bey einer so wichtigen Angelegenheit der Medicinalpolicey, als die Impfung der Schutzblattern ist, auf den guten Willen mancher Volksclassen eben so wenig sicher gerechnet werden kann, als auf den Eifer derer, die mit einem guten Beyspiel voran gehen sollten. Der Ausbruch von natürlichen Blattern, durch fremde Krieger, reisende Handwerker und Vagabonden veranlafst und verbreitet, zeigte sich im Hannoverschen in den Jahren von 1815 bis 1821 nicht ganz selten, und wenn gleich durch kräftige Vorkehrungen verhütet wurde, dafs nirgends eine eigentliche Blatternepidemie entstand; so ergab sich doch bey den angestellten Untersuchungen, dafs in vielen Gegenden des Landes die Impfung sehr

 läs-

läsſig, und zum Theil durch ganz unbefugte Perſonen betrieben war. Die vorhin angezogene neue Verordnung vom 24ſten April des laufenden Jahres wird gewiſs jenen Mangeln ſehr bald gründlich abhelfen.

Hauptbeſtimmungen derſelben ſind:

Alle Kinder, die vom 1ten Januar 1806 bis zum letzten December 1819 gebohren und noch nicht vaccinirt ſind, ſollen geimpft werden. Zu dem Ende wird durch beſondere Impfärzte eine algemeine Unterſuchung jener Kinder und eine öffentliche Impfung der bisher nicht vaccinirten vorgenommen. Alle nach dem 31ſten December 1819 gebohrne Kinder müsſen vaccinirt werden, bevor ſie ein Alter von zwei und ein Viertel Jahren erreicht haben; vor Erreichung des Alters von fünviertel Jahren ſind ſie aber nicht dazu verpflichtet.

Die Aufſtellung der Liſten geſchieht inſichtlich der christlichen Glaubens-Genosſen von den Predigern der drei Confesſionen und in Anſehung der jüdiſchen Kinder durch die Obrigkeiten.

Zeit und Ort der öffentlichen Impfung wird von dem Impfarzt beſtimmt und durch die Obrigkeit dem betreffenden Prediger mitgetheilt, um durch dieſen am Sonntage vor der Im-

pfuug

pfung von den Canzeln bekannt gemacht zu werden.

Bey der Impfung ist eine Obrigkeitliche Person zugegen.

Der Impfarzt muſs genaue Tabellen über ſeine Impflinge in vorgeſchriebener Form führen, die von den anweſenden Magistratsperſonen, Gemeindevorſtehern und Amtsunterbedienten mit unterſchrieben werden. Er muſs am 8ten, 9ten oder 10ten Tage nach der Impfung den Geſundheitszuſtand der Geimpften ſorgfältig unterſuchen, und ſelbigen in die Tabellen eintragen. Wird dieſes verſäumt, ſo verliert der Arzt ſeine Belohnung (4 bis 6 gr. für jede Impfung.)

Eltern und Vormünder, die ohne geſetzliche Befreiungsgründe zu haben, ihre Kinder und Mündel nicht zur Unterſuchung und Impfung ſtellen, werden mit Geld- und Gefängniſsſtrafen belegt.

Auſser den District-Impf-Aerzten dürfen die approbirten Aerzte, die in Eid und Pflicht genommenen Chirurgen und andre Perſonen, die von der Provincialregierung eine beſondere Conceſsion zum vacciniren erhalten haben, dieſes Geſchäft vornehmen.

Die Kosten der Impfung werden von den

vermögſamen Eltern, ſo wie von den Vormündern und Pflegeeltern wohlhabender Kinder ſelbst beſtritten. Für die Armen werden die Kosten von den ſo genannten Nebenanlagen, oder den Stadt und Fleckens-Casſen getragen.

Wer eine Vaccination vornimmt, ohne dazu berechtigt zu ſeyn, verfällt in eine Geldſtrafe von Zwanzig Rthlr.

Bey dem Ausbruch natürlicher Blattern ist ſchleunige Anzeige an die Obrigkeit, allgemeine Schutzblatternimpfung aller noch Blatternfähigen an dem imficirten Orte im Umkreiſe von einer Stunde, ſtrenge Sperre des Blatternhauſes, und, erforderlichen Falles, der Straſse oder des ganzen Ortes bis 3 Wochen nachdem der letzte Blatternkranke befallen ist, Bezeichnung der Thüren der inficirten Häuſer mit der Ueberſchrift „natürliche Blattern" ſorgfältiges Reinigen der Häuſer, Wäſche und Kleidungsſtücke der Kranken nach beendigter Krankheit, und möglichst ſchnelle Beerdigung der etwa an den natürlichen Blattern verſtorbenen in verpichten Särgen vorgeſchrieben.

§. 5.

§. 5.

Es ist bemerkenswerth, daſs in England, dem Vaterlande der Entdeckung der Schutzblattern, von Seiten der Regierung nicht ſo genaue und umfasſende Vorſchriften über die Impfung ergangen ſind, wie in den mehſten andern Europäiſchen Staaten. Der Geist der dortigen Regierung, welche die perſönliche Freiheit ihrer Untergebenen ſo weinig als möglich beſchränkt und der Sinn des Engliſchen, auf ſeine freye Verfasſung mit Stolz blickenden und mit Eiferſucht dafür wachenden Volkes erschwert dort manche Policeyeinrichtung. Mir ist nicht bekannt, daſs ausſer den Vorſchriften die nicht vaccinirten Individuen der Landarmée, der Seeſoldaten und der Marine, ſo wie die Pfleglinge manches Waiſen- und Findlingshauſes zu impfen, irgend eine Zwangverordnung über die Schutzblatternimfnug in England herausgekommen wäre.

Die Impfung ſteht dort eben ſo wenig, als andre Zweige der ärztlichen Praxis, unter der Controlle des Staats. Wie daher in England die Quackſalberey, der Verkauf geheimer Mittel und andre Verſtösſe gegen die Medicinalpolicey häufig vorkommen, ſo ſind dort auch die

grösten Fehler in Beziehung auf die Schutzblatternimpfung begangen worden. Gleich anfangs waren viele Aerzte und Wundärzte schon aus dem Gronde gegen die neue Entdeckung eingenommen, weil ihnen dadurch der Gewinn, den sie von der Impfung der natüclichen Blattern gehabt hatten, sehr geschmälert wurde. Diese eigennützigen, unwärdigen Söhne des Aesculaps führen daher fort, die Menschenblattern zu impfen und verbreiteten und unterhielten dadurch diese mörderische Krankheit zum grossen Kummer des verdienten Jenner, und aller derer, die sich für seine Entdeckung und für das Wohl der Menschheit interessirten. Jetzt mag jener schreyende Missbrauch wohl ziemlich abgeschafft seyn, aber noch immer ist die Zahl der jährlichen Todesfälle an den Blattern in London nicht geringe; nach dem Berichte des grossen Nationalinstitutes für Schutzblattern starben nocb im Jahre 1813—1814 nur in London allein 888 Personen an den Blattern.

Auch ist die Impfung der Schutzblattern in England, wo die Aerzte sich einer so hohen Bezahlung ihrer Geschäfte erfreuen, sehr häufig in die Hände von unwissenden Personen gekommen, die, ohne mit den Kennzeichen der

äch-

ächten und unächten Schutzblattern vertraut zu seyn, und ohne eine Rechenschaft darüber abzulegen, jenes Geschäft handwerkmäsfig treiben. Daher sind die Fälle von dem Ausbruch wahrer Menschenblattern in vorher vaccinirt gewesenen Personen, und die Fälle weit verbreiteter Blatternepidemieen in dezen letzten zwanzig Jahren nirgends so häufig vorgekommen, als in England.

Wenn wir aber auch in diesem schönen Lande jene grossen Mangel der Medicinalpolicey ungern bemerken und rügen, so dürfen wir dagegen auch nicht vergessen, dass übrigens von England aus auch für die Schutzpockenimpfung unendlich viele gute, und nachahmungswerthe Einrichtungen ausgegangen sind, deren wohlthätige Folgen sich über alle Welttheile verbreitet haben. Die wahrhaft königliche Belohnung, welche das Englische Parlament dem Doctor Jenner bewilligte, die Stifting der Societäten von Pearson und Jenner, die Errichtung des grossen National-Schutzpocken-Instituts, welches aljährlich von dem Erfolge der ihm bekannt gewordenen Impfungen Nachricht giebt, die grosse Freygebigkeit, mit welcher der Impfstoff von England aus in alle in und ausser Europa liegende Länder versandt wor-

 den,

den, die Bemühungen der Englifchen Aerzte alle noch ftreitingen Fragen in Bezug auf das Gefchäft der Schutzblatternimpfung gehörig aufzuklären — alles diefes hat der guten Sache unendlich genützt, und in andern Staaten Nachahmung und Nacheiferung erweckt,

Wie viele wohlthätige Inftitute und Privatfocietäten zur Beförderung der Schutzblatternimpfung find nicht nach dem Mufter der Englifchen Societäten nach und nach in allen cultivirten Ländern errichtet worden!

§. 6.

Dafs die in den vorigen beiden Abfchnitten aufgezählten Maasregeln der Europäifchen Regierungen und die Bemühungen der in vielen Ländern befonders von Aerzten geftifteten Schutzblattern - Impfungs - Anftalten einen grosfen, unendlich grosfen Nutzen gehabt haben und noch haben, liegt klar am Tage.

Millionen find vaccinirt und dadurch vor den Menfchenblattern und deren übeln Folgen, (Entftellung, fchmerzhaftes Krankenlager, Tod und chronifche Leiden aller Art) gefichert. Dafs die Bevölkerung in den mehrften Euro-

päi-

päischen Staaten trotz der blutigen Kriegsjahre die beynahe ein viertel Jahrhundert (1792—1815) umfassen und Millionen Menschen hingeopfert haben, im Ganzen nicht ab, sondern zugenommen hat, ist gewiss hauptsächlich die Frucht der allgemein eingeführten Vaccination. Einige, aus den medicinischen Jahrbüchern der neuesten Zeit herausgehobene, Thatsachen werden dieser Behauptung zum Beweise dienen. *Blane* hat uns die Sterbelisten von einem Theile Londons aus 4 Perioden geliefert, aus denen sich folgendes Resultat ergiebt.

In den Jahren 1706 bis 1720, wo man die Impfung der natürlichen Blattern noch nicht kannte, starben von 1000 Todten 78 an den natürlichen Blattern; Vom Jahre 1745 bis 1759, wo die Impfung schon geschah, 89 von 1000; Vom Jahre 1785 bis 1789, wo sie sehr häufig war, 94 von 1000, und endlich vom 1803 bis 1818; wo die Schutzblatternimpfung einen bedeutenden Einfluss hatte, nur 53 von 1000. In der ersten der genannten Perioden starben an den natürlichen Blattern 27,552; in der zweyten 29,895; in der dritten 26,579, und in der vierten 14,716. Blane berechnet daher für London in den letztgenannten 15 Jahren einen Gewinn von 23,134 Men-

Menschen, denen durch die Schutzblattern das Leben erhalten wurde.

Nach der Bekanntmachung des Stadtphysicus Dr. Lund verlor die Stad Copenhagen im Jahre 1811 nicht ein einziges Individuum an den Kinderblattern; ja nicht ein einziger ist von dieser Krankheit ergriffen worden; ein Vortheil, der doch blos der dort allgemein eingeführten und durch die Dänische Regierung so sehr beschützten Kuhpockenimpfung zuzuschreiben ist.

Der am 17ten August 1812 in dem Kaiserlichen Institut vorgelesenen Bericht von Berthollet, Percy und Hallé über die bis dahin in Frankreich vorgenommenen und zur Kunde des Central-Ausschusses der Schutzblatternimpfung gekommenen Impfungen enthält das Resultat, dass unter 2, 671, 662 Schutzblatternimpfungen nur 7 Fälle vorgekommen sind, wo sich wahre Blattern bey Vaccinirten zeigten. Hier verhielt sich also die Ausnahme zur Regel wie 1 zu 381,666. Dagegen befanden sich unter jener grossen Zahl 640 Individuen, bey denen die richtige Gegenprobe durch die Blatternimpfung vergebens angestellt wurde; 680, die man mitten in Familien, die von den Kinderblattern ganz angesteckt waren, brachte, und die dennoch von diesen verschont blieben,

end-

endlich 4312 Vaccinirte, welche mitten unter Epidemien, die beinahe kein anderes Individuum verſchonten, von der Blatternanſteckung nicht ergriffen wurden, es blieben alſo im ganzen 5552 Individuen von der Anſteckung unter ſolchen, durch die Kunst oder Natur herbeygeführten Verhältnisſen frey, unter welchen ſie offenbar beynahe alle ohne die Hülſte der Kuhpocken von den Kinderblattern wären angeſteckt worden.

Der würdige Praefect des Rhein- und Moſel-departements Lezay-Marnezia verkündigte ſchon im Jahre 1811 das völlige verſchwinden der Kinderblattern in ſeinem Departement und gab den durch die Kuhpockenimpfung entſtandenen Zuwachs der Bevölkerung in ſeinem Departement auf 9911 Kinder an.

Und ſo hat es ſich allenthalben, wo die Schutzblatternimpfung durch zweckmäsſige Verfügungen der Regierung geleitet, befördert und unterſtützt worden, ergeben, daſs durch die Kuhpocken den Kinderblatternepidemien in ihrem Fortſchreiten Einhalt gethan wurde, daſs dieſelben aus Gemeinden, wo die Kuhpockenimpfung allgemein war, ganz ausgeſchlosſen blieben; daſs die epidemiſchen Kinderblattern, die regelmäsſig nach periodiſchen Zwiſchenzei-

ten

ten wieder kamen, sich nun nicht mehr zu ihren gewöhnlichen Zeiten zeigten, und dass endlich die Sterblichkeit bey den Kindern abgenommen und die Bevölkerung an mehreren Orten auffallend zugenommen hat.

Man darf haber mit Recht die Hoffnung hegen, die Kinderblattern dereinst aus den civilisirten Staaten ganz verschwinden zu sehen. Wenn Regierungen und Local Obrigkeiten, Aerzte, Prediger und Volkslehrer, und die grosse Zahl gebildeter, das Gute aller Art gern befördernden Männer sich wechselsweise die Hände bieten, so muss es ihnen endlich gelingen, die Vorurtheile und die Hindernisse, welche Trägheit, Eigensinn und böser Wille so oft den besten Policeyeinrichtungen entgegen setzen, zu besiegen.

§. 7.

Eine Vergleichung der, in dem Königreiche der Niederlande neuerlich (1814 und 1818) erlassenen Verordnungen zur Beförderung der Kuhpocken-Impfung mit den, im 4ten Abschnitt dieser Abhandlung dargelegten Verfügungen anderer Europäischen Regierungen ergiebt, dass auch in jenem Königreiche der Werth der

Jen-

Jennerschen Entdekkung hoch gewürdiget ist. Die mehrsten der in den Verordnungen vom 7ten September 1814 und 18ten April 1818 festgesetzten Vorschriften sind höchst nöthig und nützlich zur Beförderung der Kuhpocken-impfung und zeugen von einer väterlichen Regierung, die mit Weisheit und Milde das Wohl der Unterthanen, in dieser so wichtigen Angelegenheit, zu befördern strebt. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, daſs jene Niederländischen Verordnungen bisher nicht hinreichend gewesen sind, das Sträuben mancher Einwohner dieses Königreichs gegen die Kuhpockenimpfung zu überwinden. Die öffentlichen Blätter haben noch in den neuesten Jahren mehrere Fälle von ziemlich bedeutenden, schnell um sich greifenden, bösartigen Menschenblatternepidemien in jenem Reiche angeführt. Wenigstens erinnert sich der Verfaſser dieser Abhandlung, noch in den Jahren 1821 und 1822 im Hamburger Correspondenten gelesen zu haben, daſs namentlich in Utrecht und in Brüſsel epidemische Menschenblattern entstanden waren, deren Verbreitung und bosärtiger Character Schrecken in vielen Familien erregte, und die Obrigkeiten und Provinzial Regierungen zu neuen kräftigen Maasregeln gegen jene

jene Pest antrieb. — In denjenigen deutschen Staaten, in welchen die jährliche allgemeine, öffentliche Impfung der Kinder aller Stände gesetzlich befohlen und ausgeführt ist, haben sich zwar auch neuerdings einzelne Fälle von wahren Menschenblattern gezeigt, aber sie sind nicht leicht zur Epidemie geworden, weil es noch, ehe diese entstehen konnte, schon an Blatterfähigen Subjecten fehlte. Es dürfte daher als sehr wahrscheinlich anzunehmen seyn, dass von der einen Seite nur das eigensinnige Sträuben und die Indolenz mancher Aeltern, und von der anderen Seite, die grosse Milde der Königlich Niederländischen Regierung jene Blatternepidemien begünstigt habe. Ohne einigen Zwang, der ja bey allen polizeylichen Verfügungen nöthig ist, wird die grosse Angelegenheit, Vertilgung der Menschenblattern durch Beförderung der Kuhpockenimpfung schwerlich zum erwünschten Ziele gelangen — Selbst in den Ländern, in welchen die Mehrheit des Volks den Schutzblattern günstig und zur Impfung bereitwillig ist, darf die höchste Staatsgewalt dieses Geschäft nicht als eine gleichgültige freye Handlung betrachten, die nach Belieben vorgenommen werden kann, oder unterlassen werden mag. Die Impfung der Schutz-

blat-

blattern mufs vielmehr als eine der wichtigften Veranftaltungen der Medicinal- Policey angefehen werden, und, bey den höhern wie bey den niedern Ständen, unter der beftändigen Leitung, Auffícht und Controlle der Obrigkeiten und der Regierungen ftehen. Auf obige Grundfätze geftützt, wagt der Verfasfer diefer Abhandlung, zu den, im Königreiche der Niederlande bisher beftandenen gefetzlichen Verfügungen über die Schutzblatternimpfung noch einen Zufatz folgender ftrengerer Maasregeln vorzufchlagen.

1.) Der bis jetzt dafelbst nur auf die Waifen, die Findlinge und die Kinder der Armen, welche aus öffentlichen Casfen oder in wohlthätigen Inftituten erhalten werden, fich erftreckende Impfzwang müfste, wie es in den Bayerfchen, Hesfifchen, Badenfchen, und Hannoverfchen Staaten gefchehen ist, auch auf die Kinder aller andern Stände und Volksclasfen ausgedehnt werden, nicht blos darum, weil alle Menfchen vor dem Gefetze der Polizey gleich behandelt werden müsfen, fondern vorzüglich deswegen, weil fonst der Zweck, allgemeine, fichere, zuverläsfige Ausführung der Kuhpockenimpfung in den erften Lebensjahren der Kinder nicht erreicht werden

 kann.

kann. Zwar find die mehrften Menfchen aus den höheren gebildeten Ständen der Kuhpocken-impfung geneigt; indesfen fallen auch in den Clasfen der wohlhabenden manche Beyfpiele von Trägheit, Nachläsfigkeit und Verfäumnifs der Aeltern vor. — Wird den Aeltern und Vormündern der Wohlhabenden, die volle Freyheit bey dem Impfgefchäfte gelasfen, fo wird manches Kind drey, vier und mehrere Jahre alt werden, eh es vaccinirt wird, und dann wird, bey etwan ausbrechenden Menfchenblattern, die Zahl der Blatternfähigen fo grofs feyn, dafs leicht eine weit um fich greifende Epidemie entftehen kann. Daher mufs der Staat als Obervormund dafür forgen, dafs alle Kinder, die nicht fchon früher privatim geimpft find und diefes durch glaubhafte ärztliche Befcheinungen nachweifen können, vaccinirt werden, bevor fie anderthalb Jahre alt find, und diefes kann nur durch die Einrichtung einer Zwansgefetzlichen, auf alle Stände fich erftreckenden öffentlichen unter der Leitung und Controlle der Obrigkeiten gefchehenden Impfung gefchehen, die jährlich wiederholt werden mufs.

2.) Da die Erfahrung zeigt, dafs Belehrungen, Ermahnungen und Belohnungen nicht hin-

rei-

reichend find, um die Ausführung der Gefetze, befonders der Policeylichen zu fichern, fo dürfte auch von diefer Seite in dem Königreiche der Niederlande, wie es in andern Ländern gefchieht, Zwang durch Geld- und andere Strafen der guten Sache zu Hülfe kommen müsfen. Prediger und Obrigkeiten, die bey Aufftellung der Listen der Impffähigen fäumig, nachläsfig und unordentlich find; Aeltern und Vormünder, die ohne gegründete Urfachen ihre Kinder der öffentlichen Impfung oder der nachherigen Unterfuchung entziehen; Aerzte, die bey dem Impfgefchäfte Fehler begehen, die nachherigen Unterfuchungen verfäumen, oder nachläsfig in Aufftellung und Einreichung der Tabellen find, müsfen ftrenge, fchnell und unerbittlich geftraft werden.

3.) Das Gefchäft der Impfung der Schutzblattern mufs allen denen, die nicht als graduirte Aerzte oder als ftreng geprüfte Wundärzte zur Praxis bey concesfionirt find, nahmhafter Strafe unterfagt werden, und in diefen wie in anderen Fällen der Uebertretung des Gefetzes dürfte den Denuntianten ein Theil des Strafgeldes zuzubilligen feyn, wogegen der andere Theil den thätigften und eifrigften Impfärzten als ausferordentliche Belohnung verliehen werden könnte.

4.) Bey allen den Impflingen, deren Aeltern unvermögend sind, müßte der Staat die Kosten der Impfung übernehmen.

5.) Die Impfung der Menschenblattern müßte künftig ganz und auf ewige Zeiten untersagt, und die Uebertretung dieses Gesetzes sowohl an den Aeltern der Geimpften, wie an dem Impfarzt als ein Verbrechen bestraft werden.

Denn mit eben dem Rechte, mit welchem der Staat Quarantainenanstalten gegen die Pest und das gelbe Fieber anordnet und strenge ausführt, oder mit eben dem Rechte, welches ihn vermag, die Absendung von Schießpulver, Knallgold und Knallsilber durch die Post zu verbieten, kann er auch die Impfung der Menschenblattern untersagen. Der einzelne muß sich eine Beschränkung seiner bürgerlichen Freyheit gefallen lassen, wenn ohne diese Beschränkung daß öffentliche Wohl und die allgemeine Sicherheit wesentlich gefährdet wird.

6.) Um das Einschleppen der Menschenblattern von aussen her zu verhüten, dürfte in den Häfen und Gränzstädten des Königreichs der Niederlande genaue polizeiliche Aufsicht auf durchziehende Vagebonden und eindringende

Bettler

Bettler anzuordnen seyn, weil durch diese Volksclassen nach vielfältiger Erfahrung, ansteckende Krankheiten am leichtesten eingeführt und verbreitet werden.

7. Sollten sich, trotz aller dieser Vorbauungs maasregeln, dennoch die Menschenblattern irgendwo zeigen, so müssen sowohl die Aeltern, Vormünder und Erzieher der Erkrankten, als die hinzugerufenen Aerzte den Fall sofort bey nahmhafter Strafe dem Physicus und der Obrigkeit anzeigen und letztere müssen verpflichtet und darauf beeidiget seyn, sofort die strengste Sperre anzuordnen, und während der Ansteckungszeit fortwähren zu lassen.

In diesen, wie in den übrigen Bestimmungen zur Beförderung der Kuhpockenimpfung, dürften aus der Königlich Baierschen Verordnung vom 26ten August 1807, aus der Kurhessischen vom 15 December 1815 und aus der Königlich Hannoverschen vom 24sten April 1821 sehr zweckmäsige Vorschriften zu entlehnen und auch im Königreich der Niederlande leicht anzuwenden seyn.

§. 8.

Das Resultat meiner Untersuchung über die Mittel, das Sträuben der Leute gegen die Wohlthat der Schutzblatternimpfung zu überwinden, läſst zich in nachfolgenden kurzen Sätzen zusammen fassen.

A.) So nützlich und heilbringend auch die Bemühungen vieler Aerzte und Wundärzte, und mancher Privatinstitute, um die allgemeine Verbreitung der Impfung gewesen sind, so wird doch so wenig hiedurch, als durch die von vielen humanen Regierungen geschehene Vertheilung von Volksschriften und durch die angeordnete Empfehlung von Predigern und Volkslehrern, der grosse Zweck, die verheerenden Menschenblattern auszurotten, sicher und vollständig erreicht werden.

B.) Auch die Vorkehrung, kein Kind in Schulen, keinen Knaben in Handwerksinnungen, keinen Jüngling in Gymnasien oder Universitäten, aufzunehmen, wenn nicht die gelungene Vaccination erwiesen ist, hat sich bey weitem nicht genügend gezeigt, theils, weil die Kinder der Strassenbettler und Vagabonden keine Schule besuchen, theils, weil der Be-

hör-

hörden, die jene Vorſchriften controliren ſollen, gar zu viele und manche unter ihnen gar zu nachläsſig ſind, theils endlich, weil die in jenen Verfügungen den Eltern geſetzte Friſt zu groſs ist, da die mehrſten Kinder vor dem ſechſten Jahre in keine Schule gehen, und alſo die Zahl der Blatternfähigen, die bey dem Ausbruch natürlicher Blattern angeſteckt werden, und folglich eine Epidemie veranlasſen können, zu groſs bleibt.

C.) Daher haben denn auch in neueren Zeiten viele, ſehr milde und ſehr humane Regierungen, die ſich in den erſten Jahren nach Jenners Entdeckung damit begnügten, die Schutzblatternimpfung durch Rath, Empfehlung und Aufmunterung zu befördern, es für zweckmäsſig und nothwendig erkannt, ihre allgemeine Einführung durch Zwangsvorſchriften, durch Entziehung von Wohlthaten, durch Geld- und Gefängniſsſtrafen zu bewürken.

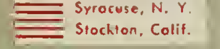
Nur wenn alle Europäiſche Regierungen ſich über dieſe höchst nöthige Maaſsregeln vereinigen, und mit beharrlicher Strenge auf

die Befolgung ihrer Vorſchriften halten, darf unſer Welttheil hoffen, nach einigen Generationen ganz von der mörderiſchen Blatternpest befreyt zu ſeyn. Nur auf dieſem Wege läſst ſich das ſchöne und groſse Ziel erreichen, was zwar ſchon den früheren gutgemeinten Vorschlägen eines Haygarth, Faust und Junker vorſchwebte, was aber ohne die Entdeckung der Schutzblattern gewiſs zu den zahlloſen vergeblichen, frommen Wünſchen unſerer viel bewegten Zeit hätte gerechnet werden müsſen.








Syracuse, N. Y.
Stockton, Calif.

